Satzung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Bad Liebenwerda e. V.

Stand: 16.04.2021

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Bad Liebenwerda e. V.

Stand: **16. April 2021**

Amtsgericht: **Cottbus**

Vereinsregister-Nr.: VR 4280 CB

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsunfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft und an den Leitsätzen der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

Inhalt

Präambel 2
§ 1 Name - Bereich - Sitz 3
§ 2 Zweck 3
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung 3
§ 4 Mitgliedschaft 4
§ 5 Ausübung der Rechte 4
§ 6 Stimmrecht 4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft 4
§ 8 Beitrag 5
§ 9 Organe 5
§ 10 Hauptversammlung 5
§ 11 Aufgaben der Hauptversammlung 6
§ 12 Vorstand 6
§ 13 Aufgaben des Vorstandes 7
§ 14 Revisoren 7
§ 15 DLRG-Jugend 8
§ 16 Verhältnis zur übergeordneten Gliederung 8
§ 17 Schieds- und Ehrengericht 8
§ 18 Ordnungen 8
§ 19 Satzungsänderung 8
§ 20 Auflösung 9
§ 21 Inkrafttreten 9

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

§ 1 Name - Bereich - Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Bad Liebenwerda e. V.“ (nachstehend „DLRG Ortsgruppe“ bzw. Verein genannt). Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
2. Die DLRG Ortsgruppe umfasst den Kernbereich der Verbandsgemeinde Liebenwerda sowie ergänzende Bereiche.
3. Der Sitz des Vereins ist Bad Liebenwerda.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die DLRG Ortsgruppe ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Brandenburg e.V.

§ 2 Zweck

1. Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes. Die DLRG Ortsgruppe verwirklicht diese Zwecke als Hilfsorganisation, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zu den Kernaufgaben gehören insbesondere:
   a) frühzeitige und fortgesetzte Information über und Prävention von Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
   b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
   c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
   d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
   e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
4. Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG Brandenburg und Ihrer Gliederungen ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
5. Zu den Aufgaben gehören auch die:
   a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen sowie Durchführung von Sanitätsdiensten,
   b) Unterstützung und Gestaltung Freizeit- und breitensportbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
   c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
   d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
   e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
   f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
   g) Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen auf kommunaler Ebene,
   h) Mitwirkung im Zivil/Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Bundes und der Länder; insbesondere des Landes Brandenburg.
6. Die DLRG Ortsgruppe vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie Überparteilichkeit. Sie trittrassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Die DLRG Ortsgruppe ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Vorstand kann eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach §3 Abs.26a EstG erhalten.
2. Mittel der DLRG Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Mitglieder der DLRG Ortsgruppe haben Anspruch auf Erstattung ihrer für die DLRG Ortsgruppe entstandenen Aufwendungen gemäß §670 BGB.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der DLRG Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand der DLRG Ortsgruppe. Bei Anträgen von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der/s gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich. Mit der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in der übergeordneten Gliederung.
2. Das Mitglied erkennt durch seine schriftliche Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
3. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die DLRG Ortsgruppe.

§5 Ausübung der Rechte und Delegierte

1. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der DLRG Ortsgruppe aus und wird gegenüber den übergeordneten Gliederungen durch die Delegierten der DLRG Ortsgruppe vertreten. Gewählt werden diese Vertreter durch die Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren, analog dem Vorstand. Jedes Volljährige Mitglied, unter Beachtung §5 Abs.2, kann als Delegierter gewählt werden.
2. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nachgewiesen ist und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.

§6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in der DLRG Ortsgruppe können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend wird durch die Jugendordnung der DLRG-Jugend Brandenburg geregelt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der DLRG Ortsgruppe.
2. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis 30.November, vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Ortsgruppe zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

3. Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beitragssumme fortgeführt werde.
4. Den Ausschluss aus der DLRG Ortsgruppe regelt §38 Abs.5 d der DLRG Bundessatzung.
5. Endet die Mitgliedschaft in der DLRG Ortsgruppe, sind die in seinem Besitz befindliche DLRG-Gegenstände zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso, wie für Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG Ortsgruppe im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§8 Beitrag

1. Die Mitglieder haben festgelegte Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordnete Gliederung enthalten und deren Höhe unter Beachtung der entsprechenden Beschlüsse der Bundestagung und der Landesverbandstagung von der Hauptversammlung festgesetzt werden. Der Jahresbeitrag wird im Januar des jeweiligen Jahres fällig. Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwaige Rückstände verrechnet.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Abschluss des Geschäftsjahres. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die DLRG Ortsgruppe laufend über Änderungen in ihren persönlichen Daten, die für die Mitgliedschaft relevant sind, schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
   a. die Mitteilung von Namens- und/oder Adressänderungen inkl. E-Mail-Adressen
   b. die Mitteilung über Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
   c. Anträge auf Änderung der Beitragsklasse, bzw. Nachweise für ermäßigte Beiträge, müssen bis 30.November des laufenden Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Änderungen werden zum folgenden Geschäftsjahr wirksam.
4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es der DLRG Ortsgruppe die erforderlichen Änderungen nach Abs.3) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten der DLRG Ortsgruppe und können dieser nicht entgegengehalten werden. Entsteht der DLRG Ortsgruppe dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 9 Organe

Die Organe der DLRG Ortsgruppe sind:

a) die Hauptversammlung und
b) der Vorstand.

§ 10 Hauptversammlung und virtuelle Versammlung

1. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ der DLRG Ortsgruppe. Sie wird aus den Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe gebildet.
2. Die Hauptversammlung tritt als ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung, gegebenenfalls auch als virtuelle Versammlung mit Wahlmöglichkeit, zusammen. Eine ordentliche Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist bis spätestens Ende Februar einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn diese entweder
   a) vom Vorstand oder
   b) von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

3. Der Vorstand lädt schriftlich zu jeder Hauptversammlung mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Dieses erfolgt per E-Mail, soweit das betreffende Mitglied eine E-Mail-Adresse angegeben hat.
4. Anträge zur Hauptversammlung werden nur dann behandelt, wenn sie schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin zur Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Satzungsändernde Anträge sind dem Vorstand spätestens bis zum 01.12. des vorangegangenen Geschäftsjahres schriftlich einzureichen und von ihm auf die Tagesordnung zu setzen. Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen regelt die Geschäftsordnung. Satzungsändernde Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
5. Leitung und Durchführung der Hauptversammlung regelt die Geschäftsordnung, die auch bestimmt, unter welchen Umständen andere Personen an der Hauptversammlung teilnehmen oder als Hörer zugelassen werden können.
6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn sie von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Eine geheime Abstimmung erfolgt durch Stimmzettelabgabe.
8. Jedes Mitglied der Hauptversammlung kann nur eine Stimme abgeben. Die Stimme ist nicht übertragbar und kann nur persönlich abgegeben werden.
9. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse enthalten muss. In dem Protokoll soll auch das wesentliche Vorbringen während der Beratung festgehalten werden. Es ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied kann die Zusendung des Protokolls auf seine Kosten verlangen.

§ 11 Aufgaben der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist zuständig für Aufgaben grundsätzlicher Art.
2. Zu ihnen gehören insbesondere:
   a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
   b) Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Berichtes über die Betriebs- und Rechnungsführung,
   c) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
   d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes entsprechend § 12 Abs. 1a – 1f,
   e) Wahl der Stellvertreter entsprechend § 12 Abs. 1d – 1f,
   f) Wahl der Revisoren,
   g) Wahl der Delegierten,
   h) Festsetzung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
   i) Festsetzung der Mindesthöhe der Mitgliedsbeträge,
   j) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
   k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
   l) Beschlussfassung über die Auflösung der DLRG Ortsgruppe.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand der DLRG Ortsgruppe besteht aus:
   a) dem Vorsitzenden,
   b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
   c) dem Schatzmeister,

d) dem Technischen Leiter ,
e) dem Leiter der Öffentlichkeitsarbeit,
f) dem Jugendwart.

2. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie sind gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
4. Es kann für die Positionen gem. Ziffer 1d – 1f jeweils ein Stellvertreter gewählt werden, der den Amtsinhaber im Verhinderungsfall mit Sitz und Stimme im Vorstand vertritt.
5. Die Kandidaten müssen persönlich anwesend sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung beim Versammlungsleiter hinterlegt haben.
6. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl. Die übrigen Vorstandsmitglieder können offen in getrennten Wahlgängen gewählt werden.
7. Für die Wahl gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Eine geheime Wahl findet statt, wenn sie von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Eine geheime Wahl erfolgt durch Stimmzettelabgabe.
8. Scheidet während der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied aus, so werden dessen Amtsgeschäfte von dem gewählten Stellvertreter bzw. in dessen Ermangelung von einem anderen Vorstandsmitglied oder einem vom Vorstand kommissarisch berufenen Ersatzmitgliedes bis zur nächsten Hauptversammlung wahrgenommen. Das gilt nicht für den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister; im Falle des Ausscheidens von mindestens einem dieser Vorstandsmitglieder ist unverzüglich eine Nachwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung durchzuführen. Sofern ein Vorstandsmitglied nachgewählt wird, endet seine Amtszeit mit der der übrigen Vorstandsmitglieder. Eine Person darf höchstens zwei Vorstandsämter bekleiden.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, gegebenenfalls auch in virtuellen Sitzungen, und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder bzw. im Verhinderungsfall deren gewählte Stellvertreter, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.
10. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
11. Jedes Mitglied des Vorstandes (einschließlich der gewählten Stellvertreter) kann durch Beschluss der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen seines Amtes enthoben werden.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die DLRG Ortsgruppe und erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Er führt insbesondere die Beschlüsse der Hauptversammlung durch. Er ist für die ordentliche Verwaltung des Vereinsvermögens der DLRG Ortsgruppe und für die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung aller Organe verantwortlich.
2. Der Vorstand stellt jeweils für jedes Jahr den Haushaltsplan auf, der der Genehmigung durch die Hauptversammlung bedarf. Ist ein Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr bis zum Beginn dieses Kalenderjahres von der Hauptversammlung nicht beschlossen, richtet sich das Finanzgebaren vorläufig nach den Ansätzen des Haushaltsplanes des Vorjahres, bis die Hauptversammlung einen Haushaltsplan beschlossen hat.

3. Alle für den Verein Tätigen, sowie alle Organ und Amtsträger, haften für Schäden gegenüber Dritten und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 14 Revisoren

1. Zusätzlich zum Vorstand werden zwei Revisoren durch die Hauptversammlung gewählt. Darüber hinaus können bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden.
2. Die Revisoren sowie deren Stellvertreter werden - soweit im Folgenden nicht anders bestimmt - von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kandidaten müssen persönlich anwesend sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung bei dem Versammlungsleiter hinterlegt haben.
4. Die Revisoren bzw. die Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, eine Blockwahl ist möglich.
5. Der/die Stellvertreter wird/werden nur dann tätig, wenn einer der beiden oder beide Revisoren verhindert ist/sind.
6. Die Revisoren haben das Recht, jederzeit unangemeldet Einsicht in die Geschäftsunterlagen des Vereins zu nehmen.
7. Die Revisoren gehören nicht dem Vorstand an und sind ausschließlich der Hauptversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.
8. Scheidet ein Revisor bzw. ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, ist eine Nachwahl auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung vorzunehmen.

§ 15 DLRG-Jugend

Die DLRG-Jugend führt ihre Arbeit im Rahmen der DLRG Ortsgruppe aus.

§ 16 Verhältnis zur übergeordneten Gliederung

1. Die DLRG Ortsgruppe ist eine untergeordnete Gliederung der DLRG Landesverband Brandenburg e.V. Auf Verlangen der übergeordneten Gliederung ist Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und die Arbeit zu überprüfen.
2. Zu allen Hauptversammlungen ist die übergeordnete Gliederung fristgerecht einzuladen. Innerhalb von sechs Wochen nach der Hauptversammlung erhält sie ein Protokoll.
3. Vorstandsmitglieder der übergeordneten Gliederung haben das Recht, an Sitzungen und Versammlungen der DLRG Ortsgruppe mit Rederecht – jedoch ohne Stimmrecht – teilzunehmen.
4. Die übergeordnete Gliederung erhält termingerecht:
   a) die anteilige Beitragsabführung
   b) einen statistischen Bericht (Mitglieder- / technische Statistik)
   c) den Jahresabschluss nebst Anlagen
   d) alle fälligen Zahlungen
   e) Berichte über die Erledigung von Auflagen aus Beschlüssen übergeordneter Gliederung
5. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen verliert die DLRG Ortsgruppe das Stimmrecht in den Veranstaltungen der übergeordneten Gliederung bis zur Erfüllung dieser Verpflichtung.
6. Der Vorsitzende der DLRG Ortsgruppe vertritt deren Interessen gegenüber der übergeordneten Gliederung mit Stimmrecht. Die auf der Hauptversammlung gewählten Delegierten vertreten die DLRG Ortsgruppe mit Stimmrecht.

§ 17 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße gegen die Satzung und gegen Ordnungen zu ahnden.
2. Die Aufgaben des Schiedsgerichts übernimmt die übergeordnete Gliederung.
3. Es gilt die Schiedsordnung der DLRG.

§ 18 Ordnungen

Es gelten die Ordnungen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 19 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Hauptversammlung. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden bzw. als Ergänzung zur Einladung vor der Versammlung nachgereicht werden.
3. Die Satzungen der DLRG Ortsgruppe einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen vor Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes der Zustimmung der DLRG Landesverband Brandenburg e. V.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht, vom Finanzamt oder von der DLRG Landesverband Brandenburg aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe kann nur von einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen zuvor einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Nach dem Auflösungsbeschluss oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das vorhandene Vermögen dem Landesverband Brandenburg der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Die am 09.09.2003, anlässlich der Gründungsversammlung/Hauptversammlung der DLRG Ortsgruppe beschlossene Satzung, wurde überarbeitet.

Diese Neufassung vom 16.04.2021 erfolgte durch Beschluss der Hauptversammlung und tritt mit dem Datum der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus in Kraft.